



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Infrastruktur und Digitales

Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt •
Postfach 3653 • 39011 Magdeburg

LSBB, Funktionalbereichsleiterin 2

LVwA, Referat 307

LVwA, Referat 308

nachrichtlich:

Referat 32

im Hause

Einführungserlass zum § 23 Absatz 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 25. Februar 2026 verkündet am 3. März 2026

Am 3. März 2026 ist das Zweite Gesetz zur Änderung des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) in Kraft getreten.

Der Wortlaut zu § 23 Absatz 5 Satz 2 StrG LSA wurde im parlamentarischen Verfahren geändert und bedarf aus Gründen der Rechtssicherheit folgender Klarstellung:

Die schadloße Abführung des Straßenoberflächenwassers im Falle von § 23 Absatz 5 Satz 1 StrG LSA obliegt abweichend von § 78a Abs. 3 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt dem Aufgabenträger der Niederschlagswasserbeseitigung jedoch erst ab Erreichen der Anlage des Aufgabenträgers der Niederschlagswasserbeseitigung.

Die dem Straßenbaulastträger obliegende Straßenbaulast umfasst die Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers von der Straße bis zum Abwasserkanal des Aufgabenträgers der Niederschlagswasserbeseitigung. Sie ist ein wesentlicher Bestandteil der Straßenbaulast und kann nicht unmittelbar von dieser getrennt werden. Insoweit erfolgt bereits mit der Zuweisung der Straßenbaulast auch eine Zuweisung der Pflicht für die Straßenoberflächenentwässerung. Die Abgrenzung zwischen Straßenoberflächenentwässerung (Straßenbaulast) und der Abwasserbeseitigungspflicht erfolgt mit der Einleitung in den Abwasserkanal bis zum Vorfluter ggf. mit Rückhalte- und Behandlungsanlagen.

Magdeburg, 12.03.2026

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:

Mein Zeichen/

Meine Nachricht:

35.4-31002/1

Bearbeitet von:

Herrn Rautmann

Tel.:(0391) 567 - 7583

Turmschanzenstraße 30
39114 Magdeburg

Tel.: (0391) 567 - 01

Fax: (0391) 567 - 75 10

E-Mail:
poststelle-mid@sachsen-anhalt.de
Internet:
<https://www.mid.sachsen-anhalt.de>

Verkehrsanbindung:
Straßenbahn Linien 4 und 6,
- Richtung: Herrenkrug,
Haltest.: Turmschanzenstr.

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
IBAN
DE21 8100 0000 0081 0015 00
BIC MARKDEF1810

Im Weiteren wird zur Anwendung der Übergangsregelung in § 23 Absatz 5 Satz 5 StrG LSA klar-
gestellt, dass das neue Recht sowohl für Vereinbarungen zum Bau von Straßenentwässerungsan-
lagen gilt, die nach dem Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Straßengesetzes
für das Land Sachsen-Anhalt geschlossen werden aber auch für Vereinbarungen, die zwar vor dem
Inkrafttreten geschlossen wurden jedoch eine Vertragserfüllung jedweder Art noch nicht stattfand.
Derartige Vorratsvereinbarungen bedürfen der Neuverhandlung.

Im Auftrag

gez.
Rautmann